Interpellation Nr. 71 (Mai 2021)

betreffend die Prioritäten der Strafverfolgung im Kanton Basel-Stadt

21.5409.01

Anlässlich einer Demonstration auf dem Messeplatz wurde am 24. November 2018 von einem Exponenten der PNOS eine Rede gehalten. Diese Rede führte zu einer Strafanzeige durch den schweizerischen Israelitischen Gemeindebund (SIG). Geltend gemacht wurde, dass der Inhalt dieser Rede antisemitisch gewesen sei und dass ein Verstoss gegen die Antirassismusstrafnorm vorliegen würde.

Gemäss einem Bericht der Nachrichtensendung 10 vor 10 vom 22. April 2021 und einem Beitrag des Regionaljournals Basel/Baselland soll dem Anzeigesteller auf mehrfache Nachfrage hin mitgeteilt worden sein, dass aus Ressourcengründen und aus Prioritätsüberlegungen der Fall derzeit noch offen gehalten bleibe und dieser derzeit nicht weiterverfolgt werde. Nur wenige Tage nach der Medienberichterstattung ist nun offenbar gegen den Redner ein Strafbefehl erlassen worden.

Gleichzeitig ist bekannt, dass seit Monaten am Strafgericht Basel-Stadt eine regelrechte Prozessserie läuft. Dies, da die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt gegen mehr als 60 Personen, die ebenfalls am 24. November 2018 und u.a. im Wissen um die bisherigen Aussagen der angekündigten Redner ebenfalls auf dem Messeplatz unter dem Leitgedanken "Basel Nazifrei" gegen Faschismus, Rassismus und Antisemitismus demonstriert hatten.

Dass man in Basel einer Organisation wie der PNOS für eine Kundgebung in Basel eine Bewilligung erteilt und der Gegendemonstration keine, ist das Eine. Dass man aber in der Folge mögliche Straftaten an deren Kundgebung nicht mit derselben Kompromisslosigkeit und demselben Aufwand, verfolgt und zur Anklage bringt wie mögliche Straftaten an der Gegendemonstration, sendet ein merkwürdiges Signal aus. Auch der Umstand, dass nun nach der Medienberichterstattung zeitnah ein Strafbefehl ergangen ist, wirft Fragen auf.

Der Regierungsrat wird deshalb um Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

- 1. Wer ist im Kanton Basel-Stadt zuständig für die Prioritätensetzung bei der Strafverfolgung?
- 2. Wer hat die Aufsicht über die Polizei und die Staatsanwaltschaft hinsichtlich deren Einhaltung der Vorgaben hinsichtlich der Priorisierung der Verfolgung von Straftaten?
- 3. Welche Vorgaben werden derzeit von der Regierung hinsichtlich der Prioritäten der Strafverfolgung gemacht und auf welche Überlegungen stützen sich diese?
- 4. Erachtet die Regierung die aktuellen Vorgaben für richtig und zielführend, ausgehend davon, dass mutmasslich Verstösse gegen die Antirassismusstrafnorm jahrelang unbearbeitet bleiben?
- 5. Wie viele Verfahren wegen Verstössen gegen die Antirassismusstrafnorm sind derzeit bei den Basler Strafverfolgungsbehörden hängig?
- 6. Wird nach Auffassung der Regierung die Bekämpfung von Antisemitismus in Basel ernst genommen, wenn ein gravierender und klar dokumentierter Fall während mehr als zwei Jahren nicht zur Anklage gebracht wird und zudem der Anzeigesteller immer wieder vertröstet wird?
- 7. Ist sich die Regierung bewusst, welches Signal die bei diesen beiden Kundgebungen offenbar vorgenommene einseitige Priorisierung der Strafverfolgung nach aussen darstellt?
- 8. Warum hat die Verfolgung von Hetze gegen jüdische Mitmenschen bei der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt keine absolute Priorität?
- 9. Wie ist es möglich, dass es die Staatsanwaltschaft trotz einer klaren Beweislage bezüglich dieser Rede bis zum Bericht von 10 vor 10 vom 22. April 2021 ausschliesslich gegen Teilnehmer*innen der "Basel Nazifrei"- Demonstration Anklage erhoben hatte? Alles nota bene Personen, die mit ihrer Teilnahme an dieser Kundgebung ein Zeichen gegen genau diese Hetze gegen jüdische Mitmenschen setzen wollten.
- 10. Ist die Regierung bereit, gestützt auf § 98 Abs. 1 Ziffer 5 GOG, der Aufsichtskommission über

- die Staatsanwaltschaft den Auftrag zu geben, diese Ungleichbehandlung zu untersuchen?
- 11. Hatte die Polizei zufolge deren flächendeckenden Präsenz auf dem Messeplatz und zufolge der bekannten gleichermassen flächendeckenden Videoüberwachung des Messeplatzes (36 Std. Videomaterial) bereits vor der Anzeige des SIG Kenntnis von den Aussagen in dieser Rede?
- 12. Wurde auch die fragliche Rede (und etwaige weitere Reden) von den Strafverfolgungsbehörden gefilmt?
- 13. Wurde bezüglich der Rede vom 24. November 2019 von Amtes wegen ein polizeiliches Ermittlungsverfahren gegen den Redner eingeleitet?
- 14. Wurde die fragliche Rede vom kantonalen Nachrichtendienst, der bekanntlich an diesem Tag auch auf dem Messeplatz präsent war, beobachtet und der Staatsanwaltschaft mit einem Bericht zur Strafverfolgung übergeben?

Christian von Wartburg